

Satzung des Sportvereins Wanne e.V.

Inhalt

Satzung des Sportvereins Wanne e.V.	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Ordnungen	7
§ 13 Kassenprüfung	8
§ 14 Satzungsänderungen	8
§ 15 Datenschutz	8
§ 16 Auflösung	9
§ 17 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein Wanne, als Abkürzung SV Wanne.
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach Eintrag führt der Verein den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein bekennt sich zu einer Kultur des respektvollen und achtsamen Miteinanders. Er lehnt jede Form von Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung ab. Dies gilt für alle Personen, die an den Angeboten des Vereins teilnehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Schutz der anvertrauten jungen Menschen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die **Förderung** und Pflege des **Sports** durch die sportliche Betätigung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines regelmäßigen Kursangebots im Bereich des Gesundheits- und Breitensports sowie durch gesundheitsorientierte Reha- und Präventionsmaßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf Rücklagen bilden, soweit dies nach den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Vorstandsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.
5. Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Eintritt von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Des Weiteren verpflichten sich diese damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, welcher diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Beabsichtigt diese Person einen Aufnahmeantrag abzulehnen, legt sie den Aufnahmeantrag dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vor.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform durch den Vorstand.
7. Alles Nähere zum Aufnahmeverfahren regelt eine Beitragsordnung.
8. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell oder durch Sachleistungen. Sie dienen ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
10. Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.
11. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für Fördermitglieder werden durch die Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer persönlichen Daten (insbesondere Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
4. Der Verein ist berechtigt, Mitteilungen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zu senden. Eine Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse gesandt wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
Das Nähere zum SEPA-Lastschriftverfahren regelt die Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem darauffolgenden Kalenderjahr beitragsmäßig als solche veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
3. Der Austritt kann nur in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt, gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder die Vereinsziele gefährdet.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
6. Das Nähere zum Verfahren regelt eine Ausschlussordnung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Die Einladung erfolgt in Textform, an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, als hybride Versammlung (Präsenz mit virtueller Teilnahme) oder als reine virtuelle Versammlung stattfindet.
6. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Zugangsdaten bzw. Art der Teilnahme.
7. Die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt mittels einer geeigneten Software, die einen sicheren Zugriff und die Ausübung der Mitgliedsrechte gewährleistet.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen, oder wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Protokollführer:in und Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer:innen
3. Entlastung des Vorstands
4. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Wahl und Abwahl des Vorstands
6. Wahl der Kassenprüfer:innen
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung oder einen Zusammenschluss des Vereins
9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
10. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 11 Vorstand

Zusammensetzung und Vertretung des Vorstands:

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens acht gleichberechtigten Mitgliedern (Vorstandsteam). Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler:innen, Trainer:innen und Übungsleiter:innen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Nachfolgewahl oder einer Abberufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

Vorstandssitzungen und -beschlüsse:

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Über diese ist ein Protokoll zu führen.
2. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung einladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der amtierende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Vorstand kann in digitalem Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorgehen erklären.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein unter anderem folgende Ordnungen geben:

- a. eine Geschäftsordnung
- b. eine Finanzordnung
- c. eine Beitragsordnung
- d. eine Datenschutzordnung
- e. eine Ausschlussordnung
- f. eine Ehrungsordnung

Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für den Erlass oder Änderung der Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer:innen beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl von Nachfolger:innen oder bis zu ihrer Abberufung im Amt.
2. Die Kassenprüfer:innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer:innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Kassenprüfer:innen kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzkassenprüfer:innen kommissarisch berufen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen notwendig sein, ist der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Diese Änderungen dürfen den materiellen Kern der Satzung nicht berühren und müssen den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 16 Auflösung und Zusammenschluss (Fusion)

1. Die Auflösung oder ein Zusammenschluss des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder den Zusammenschluss den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Beschluss über die Auflösung oder den Zusammenschluss des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidator:innen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2026 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, den 12.06.2026

Anlage:

- Unterschriftsliste